



## **Arbeitskreis Frauengesundheit e.V. (AKF) in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft**

### **- SATZUNG -**

#### **§ 1 – Name des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Frauengesundheit e.V. (AKF) in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft“.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

#### **§ 2 – Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist:

1. Erarbeitung und Vermittlung von Wissen aus Gynäkologie, Psychotherapie, Psychosomatik und verwandten Gebieten unter frauenspezifischen Gesichtspunkten durch Vorträge, Seminare, Workshops und Tagungen;
2. Förderung und Unterstützung der gesundheitlichen Eigenverantwortung der Frau als wichtiger Beitrag zur Prävention;
3. Sammlung und Auswertung von relevanten Arbeitsergebnissen aus den o.g. Fachgebieten;
4. Herausgabe von Informationen an interessierte Fachleute und Nichtfachleute;
5. Fachübergreifende Einbeziehung von Erkenntnissen anderer Disziplinen wie Psychologie, Soziologie, Politologie, Pädagogik u.a., um die Hintergründe der vielfältigen, auf die Frauengesundheit wirkenden Einflüsse deutlich zu machen;
6. Förderung und Archivierung von Publikationen aus den o.g. Gebieten.

#### **§ 3 – Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder: Angehörige von Berufsgruppen Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen, die mindestens zwei Jahre im Bereich Frauengesundheit tätig sind;
- b) außerordentliche Mitglieder: an Frauengesundheitsfragen Interessierte;
- c) fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in den Verein; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich ein Vierteljahr vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Gesamtvorstandes erforderlich.

Bei vereinswidrigem Verhalten eines Mitgliedes kann der Gesamtvorstand dessen Ausschluß mit drei Viertel Mehrheit beschließen. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und kann binnen eines Monats nach Zustellung vom Mitglied schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Der Gesamtvorstand kann ferner den Ausschluß eines Mitgliedes mangels Interesse beschließen, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang die Beiträge nicht bezahlt hat.

#### **§ 5 – Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

- sind
1. der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens drei bis maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Davon ist je ein Mitglied Stellvertreterin, Kassenwartin und Schriftführerin.

Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung des Vorstandes hat der/die Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr und dem/der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung (MV) ein und leitet diese. Zeit, Ort und Tagesordnung der MV sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Der/die Kassenwartin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der MV einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden leisten.

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, deren Stellvertreterin, der/die Kassenwartin und der/die Schriftführerin.

Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinsamen Vertretung befugt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Sie beschließt über

- a) den Jahresbericht,
- b) den Rechenschaftsbericht des/der Kassenwartin,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins und Verwendung des verbleibenden Vermögens,
- g) Anfechtungen gem. § 4 Abs. 6 der Satzung,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Wahlordnung.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und ebenso über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu errichten, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

## **§ 10 – Beendigung**

Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder Aufhebung ist das nach Abgeltung aller eingegangenen Verpflichtungen verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung für denselben oder einen ähnlichen Zweck zuzuführen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(Stand: November 2007)